

# RS OGH 1971/2/9 9Os168/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1971

## Norm

StPO §277

### Rechtssatz

Die Vorschrift des § 277 StPO begründet kein Recht des Zeugen auf Errichtung eines abgesonderten Protokolls und sohin auf Einräumung der Möglichkeit, seine - vom Gericht als solche erkannten - falschen Angaben noch bei der nach dem § 277 StPO angeordneten Protokollierung straffrei berichtigen zu können. Mit der Entlassung des Zeugen ist die betreffende Aussage formell abgeschlossen, womit sich der Zeuge auch der Möglichkeit begeben hat, durch Richtigstellung seiner unwahren Angaben straflos zu werden (EvBl 1953/308; SSt 12/31).

### Entscheidungstexte

- 9 Os 168/70  
Entscheidungstext OGH 09.02.1971 9 Os 168/70  
Veröff: EvBl 1971/277 S 500

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0099060

### Dokumentnummer

JJR\_19710209\_OGH0002\_0090OS00168\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)